

## Die Anwaltsklausur im Zivilrecht

Strategien zum Erfolg

Bearbeitet von  
Dr. Nadja Hagendorn, Stephanie Bansemer, Dr. Ansgar Sander

2., überarb. Aufl. 2009. Taschenbuch. 172 S. Paperback

ISBN 978 3 415 04265 0

Format (B x L): 21 x 29,7 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## **B. Die Referendarausbildung und das Assessorexamen**

---

- 2 Der juristische Vorbereitungsdienst und dessen konkrete Ausgestaltung obliegt den jeweiligen Bundesländern, welche hierfür die gesetzlichen Grundlagen schaffen.

Lange Zeit orientierte sich die Ausbildung der Referendare eindeutig an der richterlichen bzw. staatlichen Sicht- und Arbeitsweise. Da jedoch die Zahl derjenigen Assessoren, welche tatsächlich in den Staatsdienst übernommen werden, in den letzten Jahren immer geringer wurde und hingegen die Zahl der Anwaltszulassungen ständig steigt<sup>3</sup>, haben die meisten Bundesländer diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass der anwaltlichen Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mittlerweile ein größerer Stellenwert zukommt. In Berlin gliedert sich der Vorbereitungsdienst mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten durch das Gesetz zur Modernisierung der Juristenausbildung im Land Berlin<sup>4</sup> wie folgt :

- Ausbildung in Zivilsachen vier Monate,
- Ausbildung in Strafsachen dreieinhalb Monate,
- Ausbildung in der Verwaltung dreieinhalb Monate,
- Ausbildung in Rechtsanwaltskanzleien **neun Monate** und
- Ausbildung in einem Berufsfeld nach Wahl des Referendars (Wahlstation) **vier Monate**.

In Anbetracht der Tatsache, dass auch die Wahlstation in Rechtsanwaltskanzleien abgeleistet werden kann<sup>5</sup>, besteht die Möglichkeit, sich für die Dauer von 13 Monaten in Rechtsanwaltskanzleien ausbilden zu lassen.

- 3 Dem Umstand der steigenden Zulassungszahlen zur Anwaltschaft hat das Land Berlin nicht nur durch eine stärkere Gewichtung der anwaltlichen Ausbildung Rechnung getragen; zugleich wurden auch die Prüfungsanforderungen im Zweiten Juristischen Staatsexamen entsprechend angepasst. Aufgrund der Zusammenlegung der Prüfungsämter Berlin und Brandenburg zum 1. Januar 2005 gelten die folgenden Anforderungen für alle Berliner und Brandenburger Referendare gleichermaßen. Die schriftliche Prüfung im Zweiten Staatsexamen im Prüfungsgebiet Berlin-Brandenburg<sup>6</sup> umfasst insgesamt sieben Klausuren, welche sich wie folgt auf die jeweiligen Fächer verteilen<sup>7</sup>:

- zwei Klausuren aus dem Pflichtfach Bürgerliches Recht einschließlich des Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge,
- zwei Klausuren aus dem Pflichtfach Strafrecht einschließlich des Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge,
- zwei Klausuren aus dem Pflichtfach Öffentliches Recht einschließlich des Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge,
- eine Klausur im Schwerpunktbereich eines dieser Pflichtfächer. Hier ist die Wahl einer Klausur aus der anwaltlichen Berufspraxis möglich.

Bis zu vier der sieben Aufgaben stammen aus der anwaltlichen Berufspraxis.

Damit gewinnt die Anwaltsklausur auch für das Gesamtergebnis der Zweiten Juristischen Staatsprüfung eine immer größere Bedeutung. Eine erfolgreiche Anwaltsklausur bereitet dem Referendar also den Weg für ein erfolgreiches Examen.

---

3 Vgl. Mitgliederstatistik zum 1. 1. 2008, BRAK-Mitteilungen 3/2008, 116.

4 Gesetz zur Modernisierung der Juristenausbildung im Land Berlin vom 23. Juni 2003, GVBl., 232.

5 Vgl. § 21 Abs. 2 JAO Berlin, GVBl. 2003, 298.

6 Soweit im Folgenden von „Berlin-Brandenburg“ die Rede ist, ist damit der Zusammenschluss beider Länder im Hinblick auf das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt Berlin-Brandenburg gemeint.

7 Vgl. § 28 Abs. 2 JAO Berlin.

## C. Die Anforderungen an die zivilrechtliche Anwaltsklausur

---

Jedem Bundesland obliegt die Regelungskompetenz für die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in der Juristenausbildung und den Staatsexamina. Dementsprechend werden durch die jeweiligen Prüfungsämter Klausuraufgaben erstellt, welche zunächst im eigenen Bundesland Verwendung finden. Im Interesse der Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen findet jedoch auch ein „Länderaustausch“ dergestalt statt, dass Prüfungsaufgaben an andere Bundesländer versandt werden. Die jeweiligen Prüfungsämter haben dann die Option, im Interesse des Vereinheitlichungsgedankens die Klausur im eigenen Bundesland zu verwenden. 4

Diese Strukturen haben auch zu unterschiedlichen Prüfungsgewohnheiten in den einzelnen Bundesländern geführt. In der Regel sind in der anwaltlichen Klausur folgende Anforderungen grundsätzlich denkbar<sup>8</sup>: 5

- Sachverhaltsdarstellung<sup>9</sup>
- Gutachten nebst Beweisprognose (ein- oder mehrschichtiger Aufbau<sup>10</sup>) und Zweckmäßigkeitserwägungen des Anwalts
- Praktischer Teil (je nach Aufgabenstellung):
- Schriftsatz bzw. Anträge<sup>11</sup> an das Gericht
- Schreiben an den Mandanten
- Schreiben an den Gegner oder weitere Beteiligte
- Entwurf eines Vertrages oder Vergleiches

Im Prüfungsgebiet Berlin-Brandenburg gibt es für die Bearbeitung einer Anwaltsklausur in den meisten Fällen einen einheitlichen Bearbeitervermerk. Danach hat der Bearbeiter einer Anwaltsklausur überwiegend folgende Aufgaben: 6

- Erstellung eines **Vermerks** (Materielles einschichtiges Gutachten, prozessuale und prozesstaktische Erwägungen)
- Fertigung eines vollständigen **Schriftsatzes** bzw. Mandantenschreibens (Möglichkeit der Verweisung auf Teile des Gutachtens)

Im Rahmen des Schriftsatzes, welcher regelmäßig neben dem Sachvortrag auch Rechtsausführungen enthält, sind nach bisheriger Prüfungspraxis in Berlin-Brandenburg Verweise mittels der sog. „Spitzklammertechnik“ grundsätzlich zugelassen. Bei dieser „Spitzklammertechnik“, die neben der zivilrechtlichen Anwaltsklausur auch bei den öffentlich-rechtlichen Klausuren aus anwaltlicher und behördlicher Sicht zur Anwendung kommen kann, handelt es sich um eine Arbeitstechnik, die den Referendaren ein weiteres Abschreiben bereits gefertigter Ausführungen zur Rechtslage erspart<sup>12</sup>. 7

Die Prüfungspraxis in Berlin-Brandenburg hat sich in dieser Hinsicht dahingehend entwickelt, dass regelmäßig dann, wenn Rechtsausführungen im Schriftsatz erwünscht sind, die „Spitzklammertechnik“ ausdrücklich zugelassen ist. Erlaubt der Bearbeitervermerk diese Arbeitstechnik nicht, wird zumeist auf Rechtsausführungen im Schriftsatz verzichtet. Dies ist häufig

---

8 Vgl. hierzu auch *Hecker/Temmen*, Die zivilrechtliche Anwaltsklausur im Zweiten juristischen Staatsexamen, JuS 2000, 693 ff.; *Baumfalk*, S. 4 f.

9 So lautet der Bearbeitervermerk z. B. in Nordrhein-Westfalen häufig: „Dem Gutachten ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Verfahrenssituation Rechnung trägt.“ Vgl. zum Aufbau ausführlich *Fischer/Uthoff*, Die Richter- und Anwaltsklausur im Zivilrecht, 2003, Rn. 657, S. 127 ff.

10 Zum einschichtigen Gutachten vgl. ausführlich Rn. 31; vgl. auch *Anders/Gehle*, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 9. Aufl. 2008, Rn. 252 v; *Fischer/Uthoff*, Rn. 653 ff.; *Bischof*, Die zivilrechtliche Anwaltsklausur, 2001, S. 4 f.; *Heinen/Knemeyer*, Zivilrechtliche Assessorklausuren, 3. Aufl. 2003, S. 10, 21. Zum mehrschichtigen Gutachten vgl. *Diercks-Harms*, Die erfolgreiche Anwaltsklausur, 2003, S. 9; *Diercks/Lemke-Küch*, Das Assessorexamen – Rechtsanwaltsstation, 2. Aufl. 2004, S. 153; *Hecker/Temmen*, S. 794. Zum mehrschichtigen Gutachten vgl. ausführlich Rn. 30.

11 So lautet der Bearbeitervermerk in Nordrhein-Westfalen häufig: „Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Gutachtens auszuformulieren.“

12 Ausführlich zur Spitzklammertechnik mit Anwendungsbeispielen unter Rn. 158.

in sehr umfangreichen Klausuren der Fall. Der Bearbeiter sollte sich daher sehr genau an die Aufgabenstellung halten und die „Spitzklammertechnik“ nur dann einsetzen, wenn diese ausdrücklich zugelassen ist.

## D. Die Klausursituation

---

Anwaltsklausuren bestehen aus einem Aufgabentext und einem Bearbeitervermerk. Der Text kann mitunter relativ umfangreich sein und aus ca. zehn bis zwanzig Seiten bestehen. Im Unterschied zu den Sachverhalten in der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind die Aufgabentexte Handaktenauszüge aus der anwaltlichen Berufspraxis. Der Bearbeiter einer Anwaltsklausur muss sich in die Lage eines Rechtsanwalts versetzen und die erforderlichen Schritte zur Bearbeitung eines neuen Mandats durchführen. **8**

### I. Das Mandantengespräch

Ausgangspunkt einer Anwaltsklausur ist in der Regel das Mandantengespräch. In diesem Zusammenhang übergibt der Mandant dem Rechtsanwalt bisher gewechselte Korrespondenz und sonstige Unterlagen und trägt seine Interessen und Vorstellungen von der Sache vor. Der Anwalt wird beauftragt, diese Interessen wahrzunehmen. **9**

In der Handakte hat der Rechtsanwalt einen Vermerk über das Mandantengespräch gefertigt, der dem Bearbeiter als Aktenauszug vorliegt. Oftmals wird die Angelegenheit auch einem Referendar zur weiteren Bearbeitung übertragen. Der Bearbeiter soll sich dann in die Rolle dieses Referendars hineinversetzen, der die Sache für den Anwalt vorbereitet<sup>13</sup>.

### II. Die Rolle des Rechtsanwalts

Je besser es dem Bearbeiter einer Anwaltsklausur gelingt, sich in die Rolle des Rechtsanwalts hineinzusetzen, desto erfolgreicher wird er die Klausur absolvieren<sup>14</sup>. Wenn Anwaltsklausuren weniger gut ausfallen, liegt das – neben Schwächen im Bereich des materiellen und prozessualen Rechts – vor allem daran, dass der Bearbeiter es nicht vermocht hat, von der richterlichen Sichtweise auf die anwaltliche Betrachtung „umzustellen“. **10**

Der Rechtsanwalt wird in einer **Doppelfunktion** tätig. Zum einen ist er – dem Auftrag des Mandanten entsprechend – **Parteivertreter**. Seine Aufgabe in diesem Zusammenhang ist es, die Vorstellungen und Interessen des Mandanten herauszufinden und zu präzisieren. Oftmals lässt sich das exakte Mandantenbegehren erst im Laufe eines umfangreichen Gesprächs klären. Hierbei ist jedes denkbare juristische Vorgehen in die Überlegungen mit einzubeziehen. Es ist dabei insbesondere zu beachten, dass der Mandant in einigen Fällen nicht jedes erdenkliche Vorgehen wünscht, z. B. die Inanspruchnahme von nahen Angehörigen oder Stammkunden seines Betriebs.

Zugleich ist der Rechtsanwalt **Organ der Rechtspflege**. Er unterliegt damit als Vertreter der Partei der prozessualen Wahrheitspflicht, vgl. § 138 Abs. 1 ZPO. Dazu muss er den Mandanten zu allen rechtlich bedeutsamen Punkten befragen. Grundsätzlich hat der Anwalt davon auszugehen, dass die Informationen des Mandanten vollständig und zutreffend sind. **11**



#### Praxistipp:

Ist die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich, so darf sich der Anwalt nicht mit dem begnügen, was sein Auftraggeber berichtet, sondern hat sich durch zusätzliche Fragen um eine ergänzende Aufklärung zu bemühen<sup>15</sup>. Allerdings nimmt die Rechtsprechung eine Pflicht zur Nachprüfung nur dann an, wenn ein konkreter Anlass für die Annahme der Unrichtigkeit des Vortrags des Mandanten besteht<sup>16</sup>.

13 Vgl. auch *Fischer/Uthoff*, Rn. 654.

14 Vgl. auch *Baumfalk*, S. 1.

15 Vgl. BGH NJW-RR 2006, 923, 925; ausführlich zum Haftungsrecht *Borgmann*, NJW 2008, 412 ff.; zu den einzelnen Phasen des Mandantengesprächs vgl. im Einzelnen *Breucker*, *Anwaltsstrategien im Zivilprozess*, Rn. 10 ff.

16 Vgl. BGH NJW 1985, 154; 199, 1391.

Das Mandantenbegehren sollte auch in der Praxis dokumentiert werden. Dies ist z. B. durch ein Schreiben an den Mandanten möglich, in welchem der Inhalt des Mandantengesprächs zusammengefasst wird. Dies dient u. a. dazu, etwaigen Streitigkeiten hinsichtlich des genauen Mandatenauftrags vorzubeugen bzw. diesen entsprechend nachweisen zu können.

- 12 Im Anschluss daran ist zu prüfen, auf welchem Weg die Mandanteninteressen am besten verwirklicht werden können. Der Anwalt hat dabei zugleich möglichst den sichersten, aber auch den wirkungsvollsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zu wählen<sup>17</sup>. Zumeist lassen sich in der Praxis nicht alle vier Kriterien miteinander verbinden, so dass im Einzelnen abzuwägen ist, welche Vor- und Nachteile der bevorzugte Weg hat. Unerlässlich ist es für den Anwalt, den Mandanten auf die Chancen und Risiken genauestens hinzuweisen und dies schriftlich zu dokumentieren. Der Anwalt ist ansonsten im Schadensfall einer möglichen Regressforderung des eigenen Mandanten ausgesetzt<sup>18</sup>.

### 1. Der sicherste Weg<sup>19</sup>

- 13 Der sicherste Weg hat vor allen anderen Vorrang. Der Rechtsanwalt darf hierbei jedoch nicht allein seine eigene Rechtsauffassung zugrunde legen. Er hat sorgfältig zu prüfen, ob es eine herrschende Meinung, insbesondere ständige (höchstrichterliche) Rechtsprechung zu einer Frage gibt. Sollte dies der Fall sein, ist nur mit sehr guten und nicht völlig aussichtslosen Argumenten davon abzuweichen<sup>20</sup>. Vor allem muss der Mandant genau über die damit verbundenen Risiken aufgeklärt werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit der Anwaltshaftung. An den Anwalt werden dabei höchste Anforderungen gestellt<sup>21</sup>.



#### Praxistipp:

Auch hier sollten entsprechende Hinweise über Risiken entsprechend dokumentiert werden. Dadurch verfügt der Rechtsanwalt im Falle einer Regressforderung auch über die notwendigen Nachweise, um den Vorwurf einer Aufklärungspflichtverletzung zu entkräften.

- 14 Relevant ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Stellung von Hilfsanträgen oder der hilfsweisen Geltendmachung von Verteidigungsmitteln für den Fall, dass das primäre Vorbringen in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht vom Gericht anders bewertet werden kann<sup>22</sup>. Von Bedeutung kann zudem die Frage sein, wer (mit)verklagt werden soll, z. B. kann die Einbeziehung eines Dritten in den Rechtsstreit sinnvoll sein, um ihn – prozessual legitim – als Zeugen auszuschalten<sup>23</sup> oder ihm den Streit zu verkünden<sup>24</sup>.

### 2. Die schnelle Durchsetzung

- 15 In Anbetracht der Dauer von Gerichtsverfahren und des möglichen Instanzenzugs ist in einigen Fällen zu erwägen, sich der Möglichkeit von **Eilmaßnahmen** bzw. **zeitsparender Verfahrensarten** zu bedienen. In Betracht kommen etwa Anträge im Wege des einstweiligen Rechts-

17 So auch *Breucker* in Adler u. a., *Anwaltsrecht II*, Kap. 2, Rn. 2; vgl. ausführlich auch *Baumfalk*, S. 2.

18 Vgl. hierzu u. a. BGH NJW 1994, 3295; BGH NJW-RR 1995, 252; BGH BRAK-Mitt. 2000, 126; BGH NJW 2002, 292; *Ebert/Gregor/Günter*, Die Anwaltsklausur in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, 2003, Rn. 2ff., vgl. zur Rechtsprechung im Anwaltschaftsrecht auch *Borgmann*, NJW 2008, 412 ff.

19 Vgl. hierzu auch *Borgmann*, NJW 2008, 412, 415; BGH NJW 2007, 1556; NJW 2008, 440.

20 Vgl. *Fischer/Uthoff*, Rn. 663.

21 Vgl. Rechtsprechungsnachweise unter Rn. 16, 17 sowie BGH NJW 2006, 3494; *Borgmann/Jungk/Grams*, *Anwaltschaftung*, 4. Aufl. 2005, Rn. 33 ff. Vgl. auch *Grams* in Axmann u. a., *Anwaltsrecht I*, Kap. 3, Rn. 25 ff.

22 Vgl. hierzu ausführlich unter Rn. 194, 205, 223 (nur Beklagtensicht).

23 Z. B. können im Falle eines Unfalls Halter und Fahrer verklagt werden, wenn beide Zeugen des Unfalls geworden sind.

24 Vgl. ausführlich Rn. 105, 210.

schutzes, Vollstreckungsschutzanträge, das Mahnverfahren oder ein Vorgehen im Urkundenprozess, um schneller an einen Titel zu gelangen.



#### Klausurtyp:

Besondere Verfahrensarten, wie das Mahn- oder das Urkundenverfahren, sind für die Anwaltsklausur – im Unterschied zur anwaltlichen Praxis – in der Regel von geringer Relevanz. Dafür gehören Klausuren zum einstweiligen Rechtsschutz – auch im Pflichtfach Zivilrecht – zum Standard<sup>25</sup>.

### 3. Die wirkungsvollste Durchsetzung

Der Rechtsanwalt strebt im Interesse seines Mandanten eine erschöpfende und dauerhafte Beilegung des Rechtsstreits an. Daher kommt z. B. eine Teil- oder Feststellungsklage nur bei entsprechendem Mandantenwunsch in Betracht, oder wenn ein Leistungsantrag nicht möglich ist, da beide Klagen nicht dieselben vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten entfalten wie der entsprechende uneingeschränkte Leistungsantrag. **16**

### 4. Der Kostenaufwand

Der Rechtsanwalt hat möglichst den für den Mandanten kostengünstigsten Weg zu wählen<sup>26</sup>. Das Kostenrisiko sollte daher mit dem Mandanten eingehend erörtert werden. Zwar muss der Anwalt in der Praxis nicht grundsätzlich ungefragt über eigene Gebühren belehren, weil kein Mandant ein unentgeltliches Tätigwerden erwarten darf<sup>27</sup>. Nach § 49 b Abs. 5 BRAO muss er jedoch darauf hinweisen, wenn er nach dem Gegenstandswert abrechnen will. Er verletzt eine vorvertragliche Pflicht, wenn er dies unterlässt, und haftet demgemäß nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB für diese Unterlassung<sup>28</sup>. Beweispflichtig hierfür ist der Mandant<sup>29</sup>. **17**

Eine vergleichbare Hinweispflicht folgt für das arbeitsgerichtliche Verfahren aus § 12 a Abs. 1 S. 2 ArbGG im Hinblick darauf, dass eine Kostenerstattung in der I. Instanz nicht in Betracht kommt.

Nach § 34 RVG ist der Rechtsanwalt ohnehin gehalten, bei außergerichtlicher Beratung Honorarvereinbarungen zu treffen. Werden keine Vereinbarungen getroffen, gelten nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, in der Regel die der entgeltlichen Geschäftsbesorgung in Form des Dienstvertragsrechts. Nach § 612 BGB gilt die übliche Vergütung als vereinbart, welche sich wiederum an den weggefallenen Regelungen des RVG orientiert.

Aus Kostengründen kann auch eine Teilklage erwogen<sup>30</sup> oder ein unbezifferter Klageantrag<sup>31</sup> gestellt werden. Erscheint die Verteidigung gegen die Klage aussichtslos oder wenig erfolgversprechend, kann der Rechtsanwalt auch empfehlen, dass der Mandant ggf. ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lässt oder die Klageforderung ganz oder teilweise anerkennt<sup>32</sup>. **18**

Soweit sich Hinweise auf bescheidene finanzielle Verhältnisse des Mandanten im Sachverhalt befinden, ist an einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu denken. Auch besteht insbesondere nach § 14 Nr. 3 GKG die Möglichkeit der Befreiung vom Kostenvorschuss. **19**

25 Vgl. hierzu auch § 3 Abs. 4 Nr. 4. a) JAO Berlin.

26 So z. B. BGH, NJW-RR 2004, 489. Vgl. auch Breucker in Adler u. a., Anwaltsrecht II, Kap. 2, Rn. 2.

27 Vgl. BGH NJW 2007, 2332, 2333.

28 Vgl. BGH NJW 2007, 2333.

29 Vgl. BGH NJW 2008, 371.

30 In der Klausur ist diese Möglichkeit jedoch eher restriktiv zu handhaben, vgl. auch Fischer/Uthoff, Rn. 715.

31 Relevant v.a. im Rahmen eines Antrags auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gem. § 253 Abs. 2 BGB, ausführlich dazu Rn. 86.

32 Zu den kostenrechtlichen Auswirkungen vgl. Rn. 214 ff.



**Praxistipp:**

Das anwaltliche Berufsrecht verpflichtet den Rechtsanwalt nach § 16 Abs. 1 BORA dazu, den Mandanten bei begründetem Anlass auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.



## E. Die Klausurtypen

---

### I. Die Struktur der Anwaltsklausur<sup>33</sup>

In allen Bundesländern lassen sich folgende Klausurtypen unterscheiden:

20

- Klausur aus **Klägersicht** (auch „Angriffsklausur“ genannt)
- Klausur aus **Beklagtersicht** (auch „Verteidigungsklausur“ genannt)
- Kombination aus **Angriffs- und Verteidigungsklausur**<sup>34</sup>

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der sog. **rechtsgestaltenden/kautelarjuristischen Klausur**. Diese Klausur ist immer aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten. Gegenstand der Arbeit ist in der Regel die Ausarbeitung vertraglicher Regelungen<sup>35</sup>. Da dieser Klausurtyp zumindest im Prüfungsgebiet Berlin-Brandenburg derzeit keine Rolle spielt, wird auf eine Darstellung hier verzichtet<sup>36</sup>.

21

Gleiches gilt für Anwaltsklausuren, die die Anfertigung einer **Berufungsschrift nebst Begründung** zum Gegenstand haben. Daher wird hier von einer Darstellung abgesehen<sup>37</sup>.

### II. Aufbauempfehlung

Die Frage nach dem richtigen bzw. zweckmäßigen Aufbau stellt sich immer wieder. Grundsätzlich ist der Bearbeiter hierbei frei, d. h. es wird sich regelmäßig nicht auf die Bewertung der Klausur auswirken, wenn ein anderer Gutachtaufbau gewählt wird. Allerdings haben sich in den einzelnen Bundesländern im Laufe der Zeit bestimmte Aufbauvarianten entwickelt. Der Bearbeiter erleichtert dem Prüfer die Korrektur der Klausur, wenn er sein Gutachten den jeweiligen Prüfungsgegebenheiten anpasst<sup>38</sup>. Ausgehend von den Anforderungen des GJPA Berlin-Brandenburg an die Anwaltsklausur im Zivilrecht ist daher folgender Aufbau zu empfehlen:

22

- Auslegung des Mandantenbegehrens
- Einschichtiges<sup>39</sup> Gutachten (Materiellrechtliches Gutachten sowie prozessuale, prozesstaktische bzw. Zweckmäßigkeitserwägungen)
- Schriftsatz bzw. Mandantenschreiben

Besonderheiten hinsichtlich der Prüfungsreihenfolge ergeben sich aufgrund des jeweiligen Klausurtyps und des individuellen Bearbeitervermerks. Im Prüfungsgebiet Berlin-Brandenburg sieht der bislang übliche Bearbeitervermerk eine Zweiteilung der Aufgabenstellung in Vermerk und Schriftsatz vor. Im Rahmen des Vermerks ist die Rechtslage zu beurteilen und das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten erforderliche Vorgehen zu erläutern. Hierbei bietet sich eine Gliederung in Mandantenbegehren und materiell-rechtliches Gutachten mit prozesstaktischen Erwägungen an.

---

<sup>33</sup> Zu Besonderheiten der Anwaltsklausur vgl. auch *Wimmer*, Klausurtipps für das Assessorexamen, 3. Aufl. 2003, S. 60f.

<sup>34</sup> In *Kaiser*, Die Anwaltsklausur Zivilrecht, 2007, Rn. 2 werden sogar insgesamt sieben Klausurtypen dargestellt, wobei hier als Parteiperspektive Unterscheidungskriterium nicht die zugrundeliegende Parteiperspektive, sondern die Zielsetzung, z. B. Klage, einstweiliger Rechtsschutz, Zwangsvollstreckungsrechtsbehelf, Berufungsschriftsatz, dient.

<sup>35</sup> Ausführlich zum Thema Rechtsberatung und Rechtsgestaltung *Raiser/Schmidt/Bultmann*, Anwaltsklausuren, 2003, S. 15ff. Tipps zum Thema Vertragsgestaltung bei *Wimmer*, S. 62ff.

<sup>36</sup> Ausführlich hierzu *Kaiser*, Rn. 122ff.

<sup>37</sup> Vgl. ausführliche Hinweise zum Aufbau *Fischer/Uthoff*, Rn. 753ff.; *Stackmann*, Die erfolgsversprechende Berufungsschrift in Zivilsachen, NJW 2003, 169ff.; *Kaiser*, Rn. 85ff.

<sup>38</sup> Zu den Aufbauempfehlungen in anderen Bundesländern vgl. *Kaiser*, Rn. 3.

<sup>39</sup> Zum Begriff im Einzelnen Rn. 31



**Klausurtyp:**

Wichtig ist, den gewählten Aufbau für das Gutachten nicht zu erläutern oder zu erklären. Zum Teil wird im Bearbeitervermerk auch eine Einschränkung des Prüfungsumfangs vorgenommen, z. B. sollen bestimmte Rechtsgebiete oder Nebenansprüche bei der Bearbeitung außer Acht bleiben. Viele Referendare lesen den Bearbeitervermerk nicht genau genug, weshalb die Lösung dann oft nicht der Aufgabenstellung entspricht.

### III. Zeitmanagement

- 23** Das größte Problem der Referendare bei der Anfertigung von Klausuren ist die vorgegebene Zeit. Deshalb stellt sich fehlendes Zeitmanagement häufig als Hauptursache für Erfolglosigkeit heraus. Letztlich liegt eine gute Leistung gerade darin, zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen innerhalb der vorgegebenen Zeit – regelmäßig fünf Stunden – Stellung zu nehmen und die Arbeit mit einem vollständigen Schriftsatz abzuschließen. Die **Vollständigkeit** einer Klausur ist **wesentliche Voraussetzung für den Erfolg**. Die Taktik einiger Bearbeiter, z. B. auf den Schriftsatz zugunsten eines umfangreichen Gutachtens zu verzichten, ist daher nicht empfehlenswert. Gerade im Schriftsatz zeigt der Referendar, dass er das Ergebnis des Gutachtens umsetzen kann – so wie der Anwalt seine gutachterlichen Überlegungen in einem Schriftsatz formuliert.
- 24** In vielen Gesprächen mit Referendaren zur Fehleranalyse hat sich gezeigt, dass die Schwierigkeiten mit dem Zeitmanagement sich daraus ergaben, dass zu viel Zeit für die **Lösungsskizze** und zu wenig Zeit für die Formulierung der Klausur verwendet worden ist. Regelmäßig ist daher folgende Zeiteinteilung zu empfehlen: nach maximal zwei Stunden sollte die Lösung „stehen“, d. h. der Sachverhalt vollständig erfasst und das grobe Gerüst der Prüfung gedanklich bzw. in Stichpunkten erarbeitet sein. Die verbleibenden drei Stunden dienen der Formulierung. Selbstverständlich werden hier zum Teil noch Änderungen oder Abweichungen von der Skizze vorgenommen; problematisch wird es aber dann, wenn die gesamte Lösung verworfen und neu erarbeitet werden muss. Dies sollte möglichst vermieden werden. Während der Formulierung des Gutachtens ist darauf zu achten, dass die Anfertigung des Schriftsatzes je nach Umfang bis zu einer Stunde, mindestens aber eine halbe Stunde erfordert.

Letztlich kann diese Empfehlung natürlich nur ein Richtwert sein. Eine Klausur in fünf Zeitstunden fertig zu stellen, ist Übungssache. Je häufiger der Referendar Klausuren zur Übung schreibt, desto besser und sicherer wird auch das Zeitmanagement.

Im Folgenden werden schwerpunktmäßig die einzelnen Prüfungsschritte sowohl für eine Klausur aus Klägersicht als auch für eine Klausur aus Beklagtersicht mit den jeweiligen spezifischen Besonderheiten dargestellt<sup>40</sup>.

---

<sup>40</sup> Ausführlich zur Lösung von Klausuren auch *Olzen/Wank*, Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 4. Aufl. 2003, S. 3ff.

## F. Die Klausur aus Klägersicht

---

### I. Ermittlung des Sachverhalts und Auslegung des Mandantenbegehrens

Aufgabe des Rechtsanwaltes ist es, das Begehren des Mandanten zu ermitteln und den Sachverhalt genau zu erfassen<sup>41</sup>. Der Anwalt sollte stets bedenken, dass er zur erschöpfenden Beratung des Mandanten verpflichtet ist<sup>42</sup>.

25

Sinn und Zweck der Zusammenfassung des Mandantenbegehrens ist es, hieraus den **richtigen Prüfungsweg** zu entwickeln und sich nicht in unerheblichen Fragestellungen zu verlieren. Die Benennung des Mandantenbegehrens dient darüber hinaus als gute Kontrollmöglichkeit, ob wirklich alle angesprochenen Fragen im Gutachten und im Schriftsatz erörtert worden sind. Es ist diesem Schritt daher durchaus Bedeutung beizumessen<sup>43</sup>.

Insbesondere am Ende der Klausur sollte nochmals eingehend überprüft werden, ob alle notwendigen Anträge im Schriftsatz gestellt wurden, um die Mandantenziele zu erreichen. Es kommt in Examens- und in Übungsklausuren immer wieder vor, dass im Gutachten ein bestimmter Antrag, z. B. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, empfohlen, dieser aber im Schriftsatz vergessen wurde. Mit einem solchen Schriftsatz hätte die Rechtsverfolgung keinerlei Aussicht auf Erfolg!

Der Mandant berichtet dem Rechtsanwalt in der Regel im Gespräch, was sein Ziel ist. Teilweise muss der Anwalt dieses Begehren aber auch selbst formulieren, weil der Mandant dies bislang nicht in einer konkreten Form getan hat oder dies auch nicht kann. Aufgabe des Bearbeiters der Anwaltsklausur ist daher die **konkrete Zusammenfassung** der Ziele des Mandanten. Diese sollte präzise und knapp gehalten werden. Insbesondere soll der Bearbeiter nicht den gesamten Sachverhalt wiederholen oder bereits das prozessuale Mittel zur Erlangung des Ziels nennen. Letzteres wäre eine Vorwegnahme des Ergebnisses der erst noch zu prüfenden Erfolgsaussichten.

26



#### Formulierungsbeispiel<sup>44</sup>:

1. Der Mandant möchte seinen Zahlungsanspruch gegenüber dem Gegner – notfalls gerichtlich – durchsetzen.
2. Der Mandant lebt in finanziell bescheidenen Verhältnissen und möchte – wenn möglich – finanzielle Unterstützung bei der Durchsetzung seines Anspruchs.
3. Der Mandant möchte einen möglichen Rechtsstreit gerne an seinem Wohnort Berlin führen.

Regelmäßig wird ein umfangreicher Sachbericht, d. h. eine dem Gutachten voranzustellende Sachverhaltsdarstellung nicht gefordert. Sollte der Bearbeitervermerk jedoch einen Sachbericht verlangen – so zum Teil in den Prüfungsgebieten Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt<sup>45</sup> – sollte sich der Aufbau im Wesentlichen am zivilgerichtlichen Tatbestand mit den anwaltsspezifischen Besonderheiten orientieren<sup>46</sup>.

41 Ausführlich zur Sachverhaltserfassung, Technik und Vorgehensweise in einer Anwaltsklausur auch *Wimmer*, S. 39 ff. Vgl. auch *Breucker* in *Adler u. a.*, *Anwaltsrecht II*, Kap. 2, Rn. 2.

42 Vgl. hierzu ausführlich Rn. 12.

43 Vgl. Formulierungsbeispiele Rn. 26. Zu den etwaigen haftungsrechtlichen Konsequenzen vgl. ausführlich *Grams* in *Axmann u. a.*, *Anwaltsrecht I*, Kap. 3, Rn. 18 ff.

44 Eine weitere Begründung der Ziele des Mandanten ist in der Regel nicht notwendig.

45 Vgl. *Fischer/Uthoff*, Rn. 652.

46 Vgl. *Kaiser*, Rn. 4.